



# Reglement über die Finanzierung der Fachschaften der Universität Bern FSFinReg

Stand: 17.09.2009

## A. GRUNDSÄTZLICHES

Allgemeines /  
Beschwerde

### Art. 1

1 Dieses Reglement regelt, gestützt auf Art. 7 und 37 der Statuten der SUB, die finanziellen Angelegenheiten zwischen der Gesamtheit der Studierenden (nachfolgend SUB) und den Fachschaften.

2 Im Rahmen ihres Budgets zahlt die SUB jährlich Beiträge an die Fachschaften. Die Beitragsperiode dauert jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

3 Die SUB gewährleistet durch ihre Beiträge die Wahrung der Aufgaben der Fachschaften im Rahmen der SUB- und der Fachschaftsstatuten.

4 Voraussetzung für eine finanzielle Unterstützung der Fachschaften ist die Einreichung eines Grundbeitragsantrages, der die in diesem Reglement geregelten Bedingungen erfüllt.

5 Über die Verwendung der Grundbeiträge ist im Januar des folgenden Jahres abzurechnen

6 Die auf dieses Reglement gestützten Beschlüsse des Vorstandes können bei der Rekurskommission der SUB durch Beschwerde angefochten werden. Näheres regelt das Reglement über die Rekurskommission der SUB.

Einreichungstermin

### Art. 2

1 Die SUB verschickt auf Anfang Herbstsemester (September/Oktober) Einladungsschreiben. Es enthält den Grundbeitragsvorschlag des SUB-Vorstandes, das offizielle Formular zur Abrechnung und eine Anleitung über das Vorgehen.

2 Die Abrechnung für die vergangene Periode und der neue Grundbeitragsantrag sind bis spätestens im Januar mit dem offiziellen Formular bei der SUB einzureichen.

3 Verspätet eintreffende Grundbeitragsanträge müssen nicht berücksichtigt werden.

## B. GRUNDBEITRAG

Grundbeitragsantrag

### Art. 3

1 Der SUB-Vorstand schlägt den Fachschaften den Grundbeitrag vor.

2 Der Grundbeitrag setzt sich zusammen aus 25 Franken pro Monat des Rechnungsjahres plus 1 Franken pro HauptfachstudentIn, die/der auch Fachschaftsmitglied ist.

3 Die Fachschaft beantragt den Grundbeitrag mit dem offiziellen Formular, indem sie den vorgeschlagenen Grundbeitrag bestätigt, senkt oder erhöht. Über den Grundbeitragsantrag jeder Fachschaft entscheidet der SUB-Vorstand.

4 Wenn die Fachschaft mehr als den vorgeschlagenen Grundbeitrag beantragen möchte, hat sie separat beim SUB-Vorstand darüber schriftlich Antrag zu stellen. Der Antrag enthält eine Budgetaufstellung und eine Begründung für die Notwendigkeit einer Erhöhung des Grundbeitrages. Nach Bedarf des SUB-Vorstandes ist das Vermögen der Fachschaft offenzulegen.

5 Ein neuer Grundbeitragsantrag wird nur behandelt, wenn die Abrechnung über die vor-hergehende Periode vorliegt.

SUB-Beitrag /  
Verwendung

#### **Art. 4**

1 Die SUB leistet finanzielle Unterstützung im Umfang des vom SUB-Vorstand bewilligten Grundbeitrages.

2 Überschüsse (d.h. Minderausgaben) der Vorperiode werden mit dem neuen Grundbeitrag verrechnet werden.

3 Mehrausgaben der Vorperiode werden vergütet, wenn glaubhaft erklärt werden kann, warum diese nicht korrekt beantragt wurden. Es entscheidet der SUB-Vorstand.

4 Die Grundbeiträge der SUB werden nur auf ein auf die Fachschaft lautendes Bank- oder Postkonto ausbezahlt.

5 Über die Grundbeiträge kann die Fachschaft im Rahmen ihrer Fachschaftsaufgaben frei verfügen. Dabei müssen öffentliche Fachschaftsfeste und ähnliche Anlässe immer selbst-tragend organisiert werden. Besteht Zweifel, ob ein Anlass selbsttragend organisiert werden muss, ist beim SUB-Vorstand nachzufragen.

### **C. ABRECHNUNG**

Allgemeines

#### **Art. 5**

1 Nach Ablauf der Grundbeitragsperiode ist eine detaillierte Abrechnung zu erstellen. Sie ist gleichzeitig mit dem neuen Grundbeitragsantrag im Januar einzureichen.

2 Unterlässt es eine Fachschaft, über einen Grundbeitragsperiode abzurechnen, so ist der dafür ausbezahlte Betrag der SUB auf deren Anforderung zurückzubezahlen.

3 Der SUB-Vorstand bewilligt die Abrechnung.

Form

#### **Art. 6**

1 Die Abrechnung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular.

Belege

#### **Art. 7**

1 Sämtliche Ausgaben sind zu belegen.

2 Als Belege gelten Rechnungen, Quittungen oder zusammenfassende Listen kleinerer Beträge, aus denen die Verwendung des Betrages klar ersichtlich ist.

3 Ausgaben, über die keine oder nicht den Anforderungen genügende Belege vorliegen, werden nicht angerechnet.

4 Als Belege sind immer Belegkopien einzureichen. Originalbelege werden von der SUB nicht zurückgegeben.

Ausgaben

**Art. 8**

1 Für die Abrechnung werden grundsätzlich nur Ausgaben akzeptiert, die zur Wahrung der Fachschaftsaufgaben dienen.

**D. Allgemeine Dienstleistungen der SUB für Fachschaften**

Kopien

**Art. 9**

1 Fachschaften kopieren auf der SUB unentgeltlich. Pro Semester kann eine Fachschaft 500 Kopien machen. Weitere Kopien sind beim SUB-Vorstand zu beantragen.

Versandkosten

**Art. 10**

1 Die SUB stellt den Fachschaften Couverts unentgeltlich zur Verfügung.

2 Couverts können jederzeit beim SUB-Vorstand beantragt werden.